

SATZUNG des Vereins

Frauen helfen Frauen im Landkreis Mühldorf e.V.

Präambel

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in der Satzung auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten für alle (m/w/d).

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen
„Frauen helfen Frauen im Landkreis Mühldorf e.V.“
- (2) Er hat den Sitz in Waldkraiburg.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein unter der Register-Nr. VR30410 eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige/mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51 ff AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die beratende und tätige Hilfestellung für vergewaltigte, körperlich und seelisch misshandelte sowie sozial bedürftige Frauen, Jugendliche und Kinder.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein Träger der Fachberatungsstelle für von physischer, psychischer und/oder sexualisierter Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder sowie von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche in Bayern ist.
- (4) Zu diesem Zweck wird der Verein insbesondere
 - a) sich beratend und tätig Frauen, Kindern und Jugendlichen annehmen, die körperlich und seelisch misshandelt werden.

- b) sich dafür einsetzen, durch aufklärende Öffentlichkeitsarbeit auf die Lage und Schwierigkeiten dieser Personen aufmerksam zu machen und eine nachhaltige Besserung ihrer Lage anzustreben.
- c) ein Notruftelefon einrichten und betreuen.
- d) eine Schutzwohnung für aktuelle Notsituationen schaffen.
- e) hilfsbedürftige Frauen, Jugendliche und Kinder in persönlichen, medizinischen, rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Belangen beraten und unterstützen oder Beratung und Unterstützung vermitteln.
- f) durch Öffentlichkeitsarbeit auf die ständige Gefahr aller Frauen und Jugendlichen/Kinder, sexuell belästigt oder missbraucht zu werden, aufmerksam machen.
- g) geeignete Angebote der Prävention durchführen.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist überparteilich und unkonfessionell. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung verwendet werden. Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch sonstige Zuwendungen begünstigt werden.

(4) Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins die eingezahlten Beiträge oder Kapitalanteile nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beiträge handelt.

(5) Die Förderrichtlinie 2174-A des StmAS und ihre Fortschreibung bedingt auch die Ausweitung der Beratung auf männliche Kinder und Jugendliche.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck des Vereins anerkennen und sich für die Ziele des Vereins einzusetzen bereit sind.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod beziehungsweise bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für mehr als 6 Monate in Rückstand ist und keine Stundung beantragt oder genehmigt wurde, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden.

(6) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 5 Beiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Der Vorstand kann auf Antrag den Mitgliederbeitrag zeitweise ermäßigen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- der ersten Vorsitzenden
- der zweiten Vorsitzenden
- der Kassiererin
- bis zu sechs weiteren Personen

Der Vorstand soll aus einer ungeraden Zahl von Vorstandsmitgliedern bestehen.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- die erste Vorsitzende
- die zweite Vorsitzende

- die Kassiererin

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglied kann nur ein Mitglied sein. Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins haben kein passives Wahlrecht.

(4) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die erste Vorsitzende, die zweite Vorsitzende und die Kassiererin werden von der Mitgliederversammlung jeweils in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

(5) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

(6) Die Vorstandsmitglieder können auch vor Ablauf ihrer Amtszeit von der Mitgliederversammlung abgewählt werden. Es bedarf dazu der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(7) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellung des Jahresberichts
- betriebswirtschaftliche Aufgaben für den Verein, insbesondere Aufstellung des Jahresabschlusses und des Jahresfinanzplans
- Öffentlichkeitsarbeit
- Steuern und Abgaben
- Rechtsfragen
- Datenschutz
- Versicherungswesen und -schutz
- Verwendungsnachweise
- EDV-System (Hard- und Software)
- Personalwesen, wie z.B.
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen, insbesondere mit Fachpersonal für die Aufgabenbereiche Prävention, Leitung/Geschäftsführung und Verwaltung
 - Erstellung von Arbeitszeugnissen
 - Lohnbuchhaltung

(8) Vorstandssitzungen des Vorstands finden jährlich mindestens viermal sowie nach Bedarf statt oder wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder des Vorstands

eine Einberufung verlangt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen des Vorstands erfolgt durch die erste Vorsitzende, bei deren Verhinderung durch die zweite Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied in Textform per Brief oder E-Mail unter Wahrung einer Einladungsfrist von 7 Tagen. Die einladende Vorsitzende kann hierbei die digitale Durchführung i.S.d. § 4 Abs. 5 vorsehen. Vorstandssitzungen des Vorstands sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder des Vorstands anwesend sind.

(9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(10) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder des Vorstands ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der ersten Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform an die zuletzt bekanntgegebene (E-Mail)Adresse durch die erste Vorsitzende, bei deren Verhinderung durch die zweite Vorsitzende unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Genehmigung schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands
- Aufgaben des Vereins
- An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
- Beteiligung an Gesellschaften
- Aufnahme von Darlehen ab Euro 5000,-
- Zustimmung zum Jahresbericht
- Zustimmung zum Jahresabschluss und zur Jahresfinanzplanung
- Mitgliedsbeiträge (siehe §5)
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

(5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Der Vorstand kann beschließen, dass alle oder einzelne Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (Mitgliederversammlung auf elektronischem Wege).

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Wahlen werden geheim und mit einem elektronischen Abstimmssystem oder Stimmzetteln vorgenommen. Wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht, kann offen gewählt werden.

§ 9 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

(1) Für Änderungen des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine zwei Drittel Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden oder auf Grund rechtlicher oder förderrechtlicher Änderungen notwendig sind, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Versammlungsleiterin und der Protokollführerin der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine drei Viertel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt die Hälfte des Vermögens an den Verein Frauen helfen Frauen e.V. Ebersberg und die andere Hälfte an den Verein „Frauen helfen Frauen e. V. Burghausen“, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Waldkraiburg, den 01.10.2021